

Eheschließung



Die Ehe

- rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlecht (§ 1353 I 1 BGB)
- sie sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und tragen für einander Verantwortung (§ 1353 I 2 BGB)

Die Ehe

Definition

- rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlecht (§ 1353 I 1 BGB)
- sie sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und tragen für einander Verantwortung (§ 1353 I 2 BGB)

Die Ehe

Zuständigkeit Eheschließung

- ✓ Standesbeamte (§ 1310 I 1 BGB)
- ✓ Antrag auf Eheschließung (früher Aufgebot) beim zuständigen Standesamt (allg. Wohnsitz der Verlobten)
- ✓ zuständige Standesamt prüft vor Eheschließung die Voraussetzungen → Eheschließung vor jedem beliebigen Standesamt möglich
- ✓ kirchliche Heirat hat nur symbolischen Wert

Die Ehe

Voraussetzung

- a. Ehefähigkeit
- b. gesetzliche Eheverbote
- c. Fehlen von Willensmängeln
- d. Einhaltung der Form

Die Ehe

Voraussetzung

a. Ehefähigkeit

- ✓ **Ehemündigkeit** → Eheschließung erst mit Volljährigkeit
(§§ 1303 1, 2 BGB)
- ✓ **Geschäftsfähigkeit**
 - ✓ Geschäftsunfähige → können keine Ehe eingehen
(§ 1304 BGB), Prüfung obliegt dem Standesbeamten
 - ✓ geschäftsfähige Betreute → können heiraten, ein
Einwilligungsvorbehalt ist nicht möglich (§ 1825 II Nr. 1 BGB)

Die Ehe

Voraussetzung

b. gesetzliche Eheverbote

- ✓ Doppelehen (§ 1306 BGB)
 - ✓ Ehe nur zwischen zwei unverheiratet Menschen

Die Ehe

Voraussetzung

b. gesetzliche Eheverbote

- ✓ Verwandtschaft (§ 1307 BGB)
 - ✓ keine Ehe in der Verwandtschaft in gerader Linie und zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern
 - ✓ auch dann nicht wenn die Verwandtschaft (rechtlich) durch Adoption erloschen ist (§ 1307 S. 2 BGB)

Die Ehe

Voraussetzung

b. gesetzliche Eheverbote

✓ Adoptivverwandtschaft

✓ kein Ehe zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch minderjährigen Adoption begründet wurde

→ Befreiungsmöglichkeit: nur in der Seitenlinie möglich – Entscheidung unanfechtbar (§ 198 III FamFG)

→ Familiensachen (§ 111 Nr. 4 FamFG) = Adoptionssache (§ 186 IV FamFG)

Die Ehe

Voraussetzung

b. gesetzliche Eheverbote

- ✓ Ehefähigkeitszeugnis (§ 1309 BGB)
 - ✓ Voraussetzung der Eheschließung bei Ausländern richtet sich nach dessen Heimatrecht
 - ✓ sie müssen somit vor Eheschließung ein Zeugnis seines Heimatslandes erbringen wonach kein Ehehindernis besteht
 - ✓ Beibringung nicht möglich: OLG/ KG kann von der Beibringung befreien (§ 1309 BGB)

Die Ehe

Voraussetzung

c. Fehlen von Willensmängeln

- ✓ Willensmängel sind (§ 1314 BGB):
 - ✓ Bewusstlosigkeit/ vorübergehende Störung der Geistestätigkeit (Drogen/ Trunkenheit)
 - ✓ Unkenntnis der Bedeutung „Eheschließung“
 - ✓ arglistige Täuschung
 - ✓ Drohungen
 - ✓ Scheinehe

Die Ehe

Voraussetzung

d. Einhaltung der Form

- ✓ persönlich bei gleichzeitiger Anwesenheit der Partner (§ 1311 1 BGB)
- ✓ ohne Bedingung oder Zeitbestimmung (§ 1311 S. 2 BGB)
- ✓ übereinstimmende Willenserklärung, in der sie die Ehe versprechen (§ 1312 BGB)

Die Ehe

Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen

→ sind eine oder mehre Voraussetzungen nicht erfüllt, kann verschiedene Folgen haben und ggf. zu einer **Nichtehe** oder **aufhebbaren Ehe** führen

Die Ehe

Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen

Nichtehe

- im Gesetz nicht geregelt
- Ehe ist nicht wirksam zustande gekommen
- z.B. Eheschließung ohne Standesbeamten, Eheschließung von minderjährigen

- ein Heilung ist ausgeschlossen

Die Ehe

Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen

Aufhebbare Ehe

Aufhebungsgründe (§ 1314 BGB) z.B.

- ✓ Verstoß gegen die Geschäftsfähigkeit (Alter, Gesundheit- oder Geisteszustand)
- ✓ Verstoß gegen Eheverbote
- ✓ Verstoß gegen die Ehemündigkeit
- ✓ arglistige Täuschung falscher Tatsachen oder Drohung

Die Ehe

Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen

Aufhebbare Ehe

- die Ehe ist für die Zukunft ab Rechtskraft aufgelöst (§ 1313 2 BGB)
- ist keine Ehescheidung
- die bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Ehewirkungen bleiben erhalten

Die Ehe

Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen

Aufhebbare Ehe

Verfahren:

- ✓ Antrag der Ehegatten bzw. Verwaltungsbehörden
- ✓ Familiensachen (§ 111 Nr. 1 FamFG) Ehesache (§ 121 Nr. 2 FamFG)
- ✓ Anwaltszwang (§ 114 I FamFG)

Die Ehe

Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen

Aufhebbare Ehe

Verfahren:

- ✓ Zuständigkeiten
 - ✓ sachliche → AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b I GVG)
 - ✓ örtlich → richtet sich nach § 122 FamFG
 - ✓ funktionell → Richter

Die Ehe

Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen

Aufhebbare Ehe

Verfahren:

- ✓ Entscheidung durch Beschluss → Zustellung von Amts wegen → Beschwerde statthaft (§ 58 I FamFG)